

# Sportvereine sollten aufhorchen

Änderungen im Jahressteuergesetz 2022 können für Vereine relevant sein. Dazu gehören die Kapitalertragssteuer oder die neue Verdienstobergrenze bei Minijobs



Manche der Änderungen des Jahressteuergesetzes können sich für Vereine auszahlen.

Foto: [vegefox.com/stock.adobe.com](https://www.vegefox.com/stock.adobe.com)

Alle Jahre wieder. Auch das neue Jahressteuergesetz 2022, das vor wenigen Wochen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft trat, sieht wieder zahlreiche Änderungen vor. Das sogenannte JStG 2022 enthält Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags und sieht dabei auch Anpassungen aufgrund von EU-Recht sowie an die Rechtsprechung des EuGHs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs vor. So dürfen sich steuerpflichtige Bürger nicht nur über vereinfachte Regelungen, sondern vielmehr auch über höhere Pauschbeträge freuen. Denn mit dem Jahressteuergesetz wurden beispielweise auch Grenzen angehoben. So wurde etwa der Sparerfreibetrag auf 1000 Euro erhöht, die Home-Office-Pauschale erweitert etc. Hierbei wurden auch einige Vorschriften geändert, die für Sportvereine mittelbar oder unmittelbar relevant sind. Nachfolgend werden davon einige übersichtlich dargestellt.

## 1. Änderungen, die gemeinnützige Vereine direkt betreffen

Folgende im Jahressteuergesetz verabschiedete Änderungen betreffen auch gemeinnützige Vereine unmittelbar:

### a) Kapitalertragssteuer

Artikel 1 Nr. 15 b des Jahressteuergesetzes sieht eine Ergänzung des § 44 Absatz 7 EStG vor. Dieser wird künftig nämlich um einen Satz 3 erweitert, der wie folgt lautet: „Kapitalertragssteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a einbehalten wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 44 a Absatz 10 und in dem dort bestimmten Umfang zu erstatten, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36 a Absatz 1 bis 3 erfüllt.“

Der § 44 Abs. 7 EStG regelt schon bisher, dass bei steuerbefreiten Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (also auch bei Sportvereinen) bei bestimmten Kapitalerträgen kein Steuerabzug vorgenommen wird.

Der Gesetzgeber regelt nunmehr auch steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne

des § 44 a Abs. 7 oder Absatz 8 von der Kapitalertragssteuer zu entlasten, wenn diese Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a EStG (im Inland sammelverwahrte Aktien) mittelbar über eine Gesamthand beziehen, soweit die Voraussetzungen des § 36 a Abs. 1 bis 3 EStG erfüllt sind.

§ 44 Abs. 7 EStG ist unmittelbar mit der Verkündung in Kraft getreten und findet damit nach den allgemeinen Anwendungsregelungen in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 Anwendung.

### b) Änderungen im Umsatzsteuergesetz – Durchschnittssatz für gemeinnützige Körperschaften

§ 23 a UStG ermöglicht es gemeinnützigen Vereinen, die abziehbare Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 7 v. H. der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln. Unter anderem ist eine Voraussetzung, dass der Umsatz im vorausgegangenen Kalenderjahr bisher 35.000 Euro nicht überstiegen hat.

§ 23 a Abs. 2 UStG soll insoweit geändert werden, dass die Angabe 35.000 Euro durch die Angabe 45.000 Euro ersetzt wird, sodass § 23 a Abs. 2 UStG künftig lautet: „Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 Euro überstiegen hat, kann den Durchschnittsatz nicht in Anspruch nehmen.“

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 AO und § 67 a AO (sportliche Veranstaltungen) von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erfolgt ist, um weiterhin einheitliche Betragsgrenzen zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften zu erreichen.

## 2. Weitere beispielhafte Änderungen

Es gab darüber hinaus jedoch zudem noch einige Änderungen, die sich auf die Tätigkeiten der Vereine auch unmittelbar auswirken.

### a) Minijobs

Zum 1. Oktober des vergangenen Jahres wurde die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 Euro auf 520 Euro in § 8 SGB IV erhöht. Dies hat auch für Vereine

die Konsequenz und Folge, dass nun an geringfügig Beschäftigte im Rahmen eines Minijobs Zahlungen in Höhe bis zu 520 Euro pro Monat ausgezahlt werden können.

### b) Kauf von Photovoltaikanlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein neuer Absatz 3 in § 12 UStG angefügt, der einen Nullsteuersatz für die Lieferung von Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Bruttoleistung von 30 kW vorsieht. Die Regelung gilt nicht nur für Wohnräume, sondern auch für öffentliche Gebäude und Gebäude, die dem Gemeinwohl dienen. Im Schreiben des BMF vom 20. Januar 2023 wurde eine Änderung im Umsatzsteueranwendungserlass angekündigt, dass ein anderes Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird, dann vorliegt, wenn das jeweilige Gebäude für umsatzsteuerbefreite Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 u. 29 UStG oder nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG begünstigte Tätigkeiten verwendet wird. Wird ein Gebäude dabei sowohl für begünstigte als auch nicht begünstigte Tätigkeiten verwendet, soll es sich laut BMF-Schreiben insgesamt um ein begünstigtes Gebäude handeln, wenn dieses flächenmäßig überwiegend für begünstigte Zwecke verwendet wird.

## Informationen zu Steuerfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,  
Steuerexpertin  
des WLSB

## 3. Erhöhung der Sachbezugsgrenzen

Die Pauschalbeträge für die Sachbezugsgrenzen des § 2 Abs. 3 SVEV wurden zum Jahreswechsel erhöht. Hierbei wurden die Sachbezugsgrenzen für Verpflegung von 270 Euro auf 280 Euro im Monat angehoben und die Sachbezüge für Unterkünfte von 241 Euro auf 265 Euro angehoben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in diesem Jahr nicht so viele Änderungen vorgenommen wurden, die für gemeinnützige Vereine unmittelbar Anwendung finden. Dennoch haben manche der Änderungen durchaus Bedeutung für Vereine.

Saskia Hettrich,

Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft



**SPORT DEUTSCHLAND**

**ERST ALLTAGS-TROTT DANN LIEBLINGSSPORT.**

**DEIN VEREIN: SPORT, NUR BESSER.**

**JETZT 40€ SPORTVEREINSSCHECK SICHERN!**  
Sport im Verein hält nicht nur fit – neue Routinen und Bekanntschaften bringen mehr Spaß ins Leben. Starte jetzt mit deinem Sportvereinscheck im Wert von 40€ für den Mitgliedsbeitrag!  
Alle Infos auf [www.sportnurbesser.de](http://www.sportnurbesser.de)

**DOSB**  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:  
Bundesministerium des Innern und für Heimat